

Name:

**KV-Nr.: 1342**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle  
**PP Düsseldorf**  
 Jürgensplatz 5-7  
 40219 Düsseldorf  
 Tel: 0211 / 870-0

Aktenzeichen <b>41400-13200-09/16</b>		
Sammelaktenzeichen	Datum <b>20.09.2016</b>	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Schmidt, POM</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0211 / 870-9237</b>	Nebenstelle	Fax <b>-9238</b>

**Einsatzbericht:**

Am 20.09.2016 um 03:25 Uhr erhielten wir als Besatzung des Funkstreifenwagens Peter 34/2 (PK Schulze / POM Schmidt) folgenden Einsatz:

„Danziger Straße, Parkplatz hinter Brücke über A 44, vermutlich Raubdelikt, Täter flüchtig!“

Wir trafen als erster Wagen um 03:40 Uhr am Einsatzort ein. Wenn man die Danziger Straße in Richtung B 8, also stadtauswärts fährt, überquert man die Autobahn A 44. Direkt hinter der Brücke, die über die Autobahn führt, befindet sich an der in Fahrtrichtung stadtauswärts gesehen rechten Fahrbahnseite ein kleinerer, unbeleuchteter Parkplatz. Wir näherten uns diesem Parkplatz aus Richtung Düsseldorf Zentrum kommend.

Auf diesem Parkplatz befand sich das Fahrzeug des Geschädigten Sven Grimm (**Ges**). Der Ges, der dem von uns gesteuerten Funkstreifenwagen mit schwenkenden Armbewegungen entgegenlief, wies äußerlich zwei Rötungen im Gesicht auf. Er zitterte am ganzen Körper und wirkte mitgenommen. Er wies uns unter Vorhalt seines Mobiltelefons darauf hin, dass er uns verständigt habe und bedankte sich mehrfach für unser Erscheinen.

Der Ges wurde als Zeuge belehrt und einer Erstbefragung vor Ort unterzogen; der Geschädigte stand zwar - wie geschildert - sichtbar unter Einwirkung des Geschehens, konnte den Fragen aber folgen und war jederzeit klar und orientiert.

Der Ges sagte aus, dass er mit einem Bekannten, Herrn Jannik Feldmann (**Bes**), mit seinem Auto durch Düsseldorf gefahren sei und man sich unterhalten habe. Der Bes habe während der ganzen Zeit auf dem Beifahrersitz gesessen und verschiedene alkoholische Getränke zu sich genommen. Dieser habe davon berichtet, dass er Geldsorgen habe, weil er spielsüchtig sei. Der Ges habe gegen 03:30 Uhr an einer Ampel halten müssen. Der Motor sei gelaufen und der Ges habe mit seinem linken Fuß die Kupplung durchgetreten und mit dem rechten Fuß das Bremspedal betätigt, während er darauf gewartet habe, dass die Ampel auf Grünlicht umschalte. Für den Ges völlig unerwartet, habe der Bes ihn in diesem Moment zwei Mal mit der Faust ins Gesicht geschlagen und ihm seine Uhr, Marke Breitling, Typ Avenger Blackbird (Wert: rund 3.000,00 €), weggenommen, indem er den Verschluss geöffnet und die Uhr vom Arm des Ges abgezogen habe. Daraufhin sei der Bes aus dem Fahrzeug ausgestiegen und zu Fuß geflüchtet.

Auf Nachfrage gab der Ges an, der Bes wohne in der Stresemannstraße 42 in 40210 Düsseldorf.

Der Ges wurde sodann auf die Polizeiwache verbracht und hier noch einmal schriftlich vernommen; im Anschluss wurde er nach Hause gebracht. Er verzichtete auf die Hinzuziehung eines Arztes.

Sodann wurde die vom Ges mitgeteilte Wohnadresse des Bes gegen 07:00 Uhr angefahren. Der Bes ist hier offensichtlich nicht oder nicht mehr wohnhaft. Ein Türschild, nach dem ein Jannik Feldmann hier wohnt, konnte nicht festgestellt werden. Auch angetroffene Nachbarn kannten einen Mieter mit dem Namen Jannik Feldmann nicht.

*Schmidt*  
 Schmidt, POM

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Vernehmung des Zeugen Grimm wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge in dieser seine Angaben bestätigt hat und die Vernehmung keine weiteren Informationen enthält, die über den Einsatzbericht von POM Schmidt hinausgehen.

Dienststelle	<b>PP Düsseldorf</b> Jürgensplatz 5-7 40219 Düsseldorf Tel: 0211 / 870-0
--------------	---

Aktenzeichen <b>41400-13200-09/16</b>		
Sammelaktenzeichen	Datum <b>23.09.2016</b>	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Schmidt, POM</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0211 / 870-9237</b>	Nebenstelle	Fax <b>-9238</b>

### Vermerk:

1. Eine Einwohnermeldeamtsauskunft ergab, dass eine Person namens Jannik Feldmann bis zum 31.12.2013 in der Stresemannstraße 42 in 40210 Düsseldorf gemeldet war und nach genanntem Datum unbekannt verzogen ist.

2. Unter dem Aktenzeichen 41400-13211-09/16 wird ein Ermittlungsverfahren gegen den dortigen Beschuldigten Matthias Tillenburg wegen gewerbsmäßiger Hehlerei geführt.

Die Telekommunikation des Herrn Tillenburg wird gem. § 100a I, III StPO überwacht; sein Mobiltelefon wird abgehört. Die Telefonüberwachung wurde mit anliegendem richterlichem Beschluss vom 08.09.2016 angeordnet.

Im Rahmen der Telefonüberwachung konnte vom Unterzeichner ein Gespräch zwischen Herrn Tillenburg und dem hiesigen Beschuldigten (Bes) am Morgen des 23.09.2016 mitgehört werden (Der genaue Wortlaut des aufgezeichneten Gespräches ergibt sich aus dem anliegenden Gesprächsprotokoll).

In genanntem Gespräch erklärt der Bes dem Herrn Tillenburg, dass er eine „Dummheit“ gemacht habe. Er sei mit einem Bekannten am 20.09.2016 durch Düsseldorf gefahren und habe diesem erzählt, dass er sich in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befinde. Er habe gesehen, dass sein Bekannter eine Uhr der Marke Breitling am Handgelenk trug und sich spontan entschlossen, diese an sich zu bringen. Als das Fahrzeug an einer Ampel anhalten musste, habe der Bes sich entschlossen, seinem Bekannten zwei Mal ins Gesicht zu schlagen und dessen Benommenheit auszunutzen, um die Uhr an sich zu nehmen und sodann zu flüchten. Das habe er auch getan; sein Plan habe „perfekt“ funktioniert. Da der Zeuge Grimm mit seinen Füßen die Bremse und die Kupplung bedient und sich auf die Ampel konzentriert habe, habe er den Angriff nicht kommen sehen. Der Bes benötige nunmehr einen Platz, wo er für ein paar Tage unterkommen könne. Herr Tillenburg lud den Bes ein, ein paar Tage bei ihm zu übernachten.

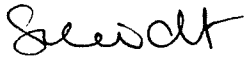
3. Die Wohnadresse des Herrn Tillenburg, Wagnerstraße 9, 40212 Düsseldorf, wurde sodann vom Unterzeichner und PK Schulze um 18:20 Uhr angefahren. Herr Tillenburg öffnete die Tür und erklärte auf Nachfrage, dass der Bes mit dem Fahrzeug des Herrn Tillenburg, amtliches Kennzeichen D-MT 412, unterwegs sei. Kurze Zeit später, um 18:30 Uhr fuhr der Bes in genanntem Fahrzeug vor. Er wies sich durch seinen amtlichen Personalausweis aus, wobei sein Atem nach Alkohol roch. Ihm wurde der Tatvorwurf hinsichtlich des Entwendens der Uhr des Zeugen Grimm eröffnet und er wurde als Beschuldigter belehrt. Der Bes lehnte jede Aussage ab, händigte jedoch dem Unterzeichner auf Nachfrage eine Uhr der Marke Breitling aus. Bei dieser dürfte es sich um die Uhr des Zeugen Grimm handeln. Dem Beschuldigten wurde sodann die vorläufige Festnahme erklärt und er wurde in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Herr Tillenburg wurde nach Belehrung als Zeuge zum Inhalt des abgehörten Telefongespräches am heutigen Morgen befragt. Hierauf erklärte Herr Tillenburg, dass er die ganze Nacht erhebliche Mengen Alkohol getrunken habe und sich an ein Telefongespräch mit dem Bes nicht erinnere. Dieser habe vielmehr

am heutigen Mittag bei ihm vor der Wohnung gestanden und um Unterkunft gebeten. Diese habe Herr Tillenburg gewährt, da er den Bes noch von früher kenne. Über ein Telefongespräch wisse er - Herr Tillenburg - jedoch nichts mehr. Angesichts dieser Aussage des Herrn Tillenburg wurde auf seine schriftliche Vernehmung auf der Polizeiwache verzichtet.

4. Ein auf der Polizeiwache um 19:55 Uhr mit dem Bes durchgeführter Atemalkoholtest ergab einen Wert von 1,15 Promille. Der Bes erklärte sich nach ordnungsgemäßer Belehrung über sein Weigerungsrecht mit einer Blutentnahme einverstanden. Er erklärte nunmehr doch etwas zu den Vorwürfen sagen zu wollen. Die Blutprobe wurde im Anschluss an seine Vernehmung um 21:30 Uhr durch den diensthabenden Krankenpfleger Max Zöller entnommen, der vom Universitätsklinikum Düsseldorf angefordert worden war. Die Blutprobe wurde sodann dem Institut für Rechtsmedizin in Düsseldorf zur dortigen Analyse überbracht.

Der Führerschein des Beschuldigten (Fahrerlaubnis der Klasse B) wurde nach freiwilliger Herausgabe unter Asservatenbuchnummer I/95/16 sichergestellt.



Schmidt, POM

**Hinweis des LJPA:** Der Beschluss über die Anordnung der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation über den von Matthias Tillenburg genutzten Telefonanschluss ist vom zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Düsseldorf in rechtlich nicht zu beanstandender Weise erlassen worden. Die Telekommunikationsüberwachung wurde bis einschließlich 23.10.2016 angeordnet. Es ist davon auszugehen, dass die vorläufige Festnahme des Beschuldigten Jannik Feldmann ordnungsgemäß erfolgt ist.

Dienststelle
<b>PP Düsseldorf</b> <b>Kriminalinspektion 1</b> <b>KK 21</b> Jürgensplatz 5-7 40219 Düsseldorf Tel: 0211 / 870-0

Aktenzeichen <b>41400-13200-09/16</b>		
Sammelaktenzeichen	Datum <b>23.09.2016</b>	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Schmidt, POM</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0211 / 870-9237</b>	Nebenstelle	Fax <b>-9238</b>

<b>Beschuldigtenvernehmung</b> . Erwachsener
<b>Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.</b>
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf <b>Entwenden von Breitlinguhr des Zeugen Grimm am 20.09.2016</b>
Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Ich habe die Belehrung verstanden	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch:
Datum, Uhrzeit der Belehrung <b>23.09.2016, 20:30 Uhr</b> <i>Feldmann</i>	<i>l</i>	<i>Schmidt</i>
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamten/des Beamten
Name <b>Feldmann</b>	Akademische Grade/Titel	
Geburtsname <b>Feldmann</b>	Vorname(n) <b>Jannik</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht <b>männlich</b>	Geburtsdatum <b>13.01.1979</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Duisburg/Deutschland</b>
Familienstand <b>ledig</b>	Ausgeübter Beruf <b>arbeitslos</b>	Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>
Meldeanschrift <b>ohne festen Wohnsitz</b>		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>0176/42096513</b>		
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten		
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) <b>BPA 5612733668, 18.11.2013, Stadt Düsseldorf</b>		
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat b) gegenwärtig erwerbslos/arbeitslos seit:		
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPatG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter)		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) <b>Realschulabschluss</b>		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden)		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungsersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben) <b>nach eigenen Angaben keine Vorstrafen</b>		

**Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin wie vorstehend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:**

„Ich möchte aussagen. Was der Sven Grimm da erzählt hat, ist totaler Unsinn. Ich bin am 20.09.2016 tatsächlich mit ihm durch die Stadt gefahren. Es war allerdings so, dass ich ihn gebeten habe, mir die Uhr auszuleihen, da ich diese für ein Bewerbungsgespräch haben wollte. Der Sven war damit einverstanden.“

Der Sven hat mich dann an einer Ampel aussteigen lassen, weil ich noch etwas spazieren gehen wollte. Ich weiß gar nicht, wie er auf seine Geschichte kommt.“

Auf Nachfrage:

„Ich habe im Moment weder einen festen Wohnsitz noch eine Arbeitsstelle. Meine Eltern leben in Norddeutschland; eine Lebensgefährtin habe ich nicht.“

Auf Vorhalt des aufgezeichneten Gesprächs mit Matthias Tillenburg:

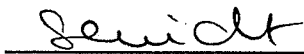
„Ohne einen Anwalt möchte ich nichts mehr sagen.“

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit)  
**23.09.2016, 21:00 Uhr**

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der  
Übersetzung (sofern  
erforderlich)

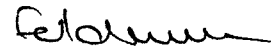
Selbst gelesen, genehmigt und  
unterschrieben



Schmidt, POM



Unterschrift Dolmetscher(in)



Jannik Feldmann

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der zuständige Staatsanwalt Weidmann am 24.09.2016 beim Amtsgericht Düsseldorf den Erlass eines Haftbefehls beantragt hat. Der Beschuldigte ist dem zuständigen Ermittlungsrichter vorgeführt worden, der antragsgemäß und mit rechtlich nicht zu beanstandendem Beschluss vom 24.09.2016 Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen hat. Der Beschuldigte hat im Rahmen der Vernehmung vor dem Ermittlungsrichter jede Einlassung verweigert. Dem Beschuldigten ist auf eigenen Wunsch Rechtsanwalt Grosser aus Düsseldorf als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Der Beschuldigte wurde in die JVA Mönchengladbach verbracht. Die Ermittlungsakte wird bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 23 Js 975/16 geführt.

Dienststelle	<b>PP Düsseldorf</b> Jürgensplatz 5-7 40219 Düsseldorf Tel: 0211 / 870-0
--------------	---

Aktenzeichen <b>41400-13200-09/16</b>		
Sammelaktenzeichen	Datum <b>26.09.2016</b>	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Schmidt, POM</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0211 / 870-9237</b>	Nebenstelle	Fax <b>-9238</b>

**Vermerk:**

1. Gegen 14:00 Uhr übersandte das Institut für Rechtsmedizin Düsseldorf bereits das Ergebnis der Blutuntersuchung des Beschuldigten Jannik Feldmann. Zum Entnahmezeitpunkt am 23.09.2016 um 21:30 Uhr lag eine Blutalkoholkonzentration von 0,98 ‰ vor.

2. Gegen 15:00 Uhr erschien der Zeuge Sven Grimm auf der Dienststelle und überreichte ein ärztliches Attest des Dr. med. Urban vom 21.09.2016. In diesem werden zwei Hämatombildungen im Gesicht des Zeugen, vermutlich aufgrund zweier Faustschläge, attestiert, wobei eine geschätzte Verletzungszeit innerhalb von 24 Stunden vor der Untersuchung am 21.09.2016 angegeben ist.

3. Die Ermittlungen sind hier abgeschlossen.

U.m.A. der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zur weiteren Veranlassung.

  
Schmidt, POM

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Auswertung der Blutprobe sowie des ärztlichen Attestes wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren Informationen beinhalten, die für die Bearbeitung relevant sind.

Die Akte wurde am 26.09.2016 an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf weitergeleitet und ist dort am 27.09.2016 eingegangen.

Mit Schreiben vom 28.09.2016 hat Rechtsanwalt Grosser als Verteidiger des Beschuldigten Akteneinsicht beantragt. Vom Abdruck des Schriftsatzes vom 28.09.2016 wird abgesehen. Die Akteneinsicht wurde am 29.09.2016 gewährt.

Staatsanwaltschaft Düsseldorf		
Eing. 04.10.2016		
Anl.	Bd.	Akt.

---

 Rechtsanwalt Torsten Grosser

 Sternstraße 5  
 40479 Düsseldorf

 Telefon: 0211/ 5684881  
 Telefax: 0211/ 5684882

 Staatsanwaltschaft Düsseldorf  
 Postfach 10 11 22  
 40002 Düsseldorf

---

 Düsseldorf, den 30.09.2016

Unser Zeichen: TG/YK - 16/08-32

**Dortiges Az.: 23 Js 975/16**

In dem Ermittlungsverfahren gegen Jannik Feldmann bin ich dem Beschuldigten als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Mein Mandant macht zu seinen persönlichen Verhältnissen folgende Angaben: Jannik Feldmann, ohne festen Wohnsitz, geb. am 13.01.1979 in Duisburg, ledig, arbeitssuchend, deutscher Staatsangehöriger.

In der Sache teile ich namens und im Auftrag meines Mandanten mit, dass eine weitere Einlassung durch meinen Mandanten nicht erfolgen wird.

Bereits jetzt widerspreche ich der Verwertung des Gesprächsinhaltes aus der Telefonüberwachung zwischen meinem Mandanten und Herrn Matthias Tillenburg. Das Ermittlungsverfahren, in dem die Überwachung der Telekommunikation angeordnet worden ist, richtet sich ausschließlich gegen Herrn Tillenburg. Erkenntnisse aus diesem Telefonat dürfen im hiesigen Verfahren nicht verwertet werden. Es steht daher die Aussage des Herrn Grimm gegen die Einlassung meines Mandanten; es nicht ersichtlich, weshalb diese weniger glaubhaft sein soll, als die Aussage des Zeugen Grimm.

Mein Mandant räumt ein, am 23.09.2016 bis um 15:30 Uhr eine größere Menge Bier zu sich genommen zu haben. Das Ergebnis der Blutuntersuchung darf allerdings nicht verwertet werden. Zwar hat mein Mandant der Blutentnahme zugestimmt, diese wurde allerdings von einem Krankenpfleger (!) durchgeführt. Dies führt zur Unverwertbarkeit des Ergebnisses der Untersuchung des entnommenen Blutes.

Das Ermittlungsverfahren ist einzustellen und mein Mandant unverzüglich aus der Haft zu entlassen.


  
Grosser

Rechtsanwalt



### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten **Jannik Feldmann** ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

04.10.2016.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich nicht ein Verfahrensbeteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Jannik Feldmann vom 28.09.2016 keine Voreintragungen aufweist.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1342

Der vorliegenden Aufgabe liegt das Verfahren StA Köln, Az. 422 Js 3252/14 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

**A. Materiell-rechtliches Gutachten:** Zu prüfen ist, ob der Beschuldigte Jannik Feldmann (**B**) einer Straftat hinreichend verdächtig ist, §§ 170 I, 203 StPO (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. 2015, § 170 Rn. 1).

**I. Hinreichender Tatverdacht gem. §§ 249 I StGB:** B dürfte eines Raubes gem. § 249 I StGB hinreichend verdächtig sein, indem er Sven Grimm (**G**) in dessen Fahrzeug zwei Faustschläge ins Gesicht versetzte und ihm die Uhr vom Handgelenk entfernte.

1. B dürfte G zweimal ins Gesicht geschlagen haben; dies stellt **Gewalt gegen eine andere Person** dar. Zwar hat B selbst im Rahmen der polizeilichen Vernehmung abgestritten, G geschlagen und die Uhr gegen dessen Willen an sich genommen zu haben, die **Täterschaft** des B dürfte jedoch mittels der zur Verfügung stehenden Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit **nachweisbar** sein. Zum einen dürfte G als Zeuge zur Verfügung stehen, der bekunden wird, dass sich der Geschehensablauf wie von ihm in seiner Zeugenaussage beschrieben abgespielt hat. Zudem stehen POM Schmidt und PK Schulze zur Verfügung, die die Rötungen im Gesicht des G am 20.09.2016 und dessen aufgewühlten Zustand bezeugen können. Weiterhin kann der Arzt des G, Dr. med. Urban, hinsichtlich des Ergebnisses der Untersuchung des G als Zeuge vernommen werden.

Schließlich kann auch der **Inhalt des Gespräches** zwischen B und Matthias Tillenburg (**T**) verwertet werden. B hat gegenüber T die Schläge ins Gesicht des G eingeräumt. Dieser Beweisführung dürfte kein Verwertungsverbot entgegenstehen. Ein Beweisverwertungsverbot aus § 100c IV, V StPO dürfte nicht bestehen, da es sich nicht um eine Telefonüberwachung in einer Wohnung handelt und auch nicht ersichtlich ist, dass der Kernbereich privater Lebensführung bei den einander Bekannten T und G betroffen ist. Zudem liegt mit der gewerbsmäßigen Hehlerei des T gem. § 100a II Nr. 1I StPO eine Katalogtat vor. Der Beweisverwertung dürfte auch nicht entgegenstehen, dass die Aussagen des B aufgezeichnet wurden, obwohl sich die Anordnung der Telefonüberwachung nicht gegen ihn als Beschuldigten gem. § 100a III StPO richtete. Denn auch sog. Zufallserkenntnisse dürfen gem. § 477 I 2 StPO dann verwertet werden, wenn sie sich auf eine Katalogtat beziehen (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 100a Rn. 34, § 477 Rn. 7). Hier liegen mit dem Raub und dem räuberischen Angriff (siehe unten) auf Kraftfahrer Katalogtaten gem. § 100a II Nr. 1k, s StPO vor. Demnach dürfte gem. § 100a III, 477 II 2 StPO die im Rahmen der Telefonüberwachung des T erlangte Aussage des B verwertet werden können. Diese kann durch Vernehmung des die Telefonüberwachung durchführenden Zeugen POM Schmidt in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

2. B dürfte die Uhr, welche für ihn eine **fremde, bewegliche Sache** war, **weggenommen** haben. Wegnahme bedeutet Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams, welcher die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaft eines Menschen über eine Sache darstellt (Fischer, StGB, 63. Aufl. 2015, § 242 Rn. 16, 17). Dies ist hier erfüllt, da B die Armbanduhr, die sich am Handgelenk des G und damit innerhalb von dessen Gewahrsamsbereich befand, an sich genommen und diese durch die Flucht dem Zugriff des G entzogen hatte.

3. Die **Gewaltanwendung** des M dürfte auch erfolgt sein, **um** die Wegnahme der Uhr zu ermöglichen.

4. B handelte vorsätzlich, mit der erforderlichen Zueignungsabsicht sowie **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

**II. Hinreichender Tatverdacht gem. § 316a StGB:** B dürfte durch dieselbe Handlung eines räuberischen Angriffes auf Kraftfahrer gem. § 316a StGB hinreichend verdächtig sein.

1. B dürfte einen **Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeuges** verübt haben. Ein Angriff ist jede auf die Verletzung der genannten Rechtsgüter gerichtete, feindselige Handlung (Fischer, a.a.O., § 316a Rn. 6). Befindet sich das Fahrzeug nicht mehr in Bewegung, ist darauf abzustellen, ob das Opfer als Fahrer noch mit der Bewältigung von Betriebs- oder Verkehrsvorgängen befasst ist (Fischer, a.a.O., § 316a Rn. 4). Dies dürfte bei einem verkehrsbedingten Halten an einer Ampel grds. der Fall sein (Fischer, ebd.). Diese Voraussetzungen dürften erfüllt sein, da B den G mittels körperlicher Gewalt mit zwei Faustschlägen angegriffen hat, während dieser verkehrsbedingt an einer Ampel halten musste, wobei der Motor des Pkw noch lief, G sich auf dem Fahrersitz befand und die Kupplung sowie die Fußbremse betätigte, G mithin noch mit Verkehrsvorgängen beschäftigt gewesen sein dürfte.

2. B dürfte den Angriff auch **unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs** begangen haben. Hierfür muss der Angriff in enger Beziehung zur Benutzung des Kfz als Verkehrsmittel stehen und die typischen Gefahren des fließenden Verkehrs müssen ausgenutzt werden. Ein Täter nutzt die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs aus, wenn er eine dem fließenden – den verkehrsbedingten Halt einschließenden – Straßenverkehr eigentümliche Gefahrenlage, die den Kfz-Führer oder Mitfahrer in seinen Flucht- und Gegenwehrmöglichkeiten beeinträchtigt, in den Dienst seines Angriffs stellt. Diese verkehrstypische Gefahrenlage erwächst für den Kfz-Führer aus seiner Beanspruchung durch das Bedienen des Fahrzeugs und die ihm abverlangte Konzentration auf die Verkehrslage bzw. für den Mitfahrer daraus, dass er sich im fahrenden Kfz Angriffen nicht entziehen kann, ohne sich selbst oder andere Verkehrsteilnehmer – etwa durch Öffnen der Tür oder Ziehen der Handbremse – zu gefährden (Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Hecker, StGB, § 316a Rn. 12ff., Fischer, a.a.O., § 316a Rn. 9ff.). Diese Voraussetzungen dürften bei G, der im geschlossenen Fahrzeug saß, die Bremse und die Kupplung betätigte und sich nach seinen Angaben, und denen des B im Telefonat mit T, auf die Ampelschaltung konzentrierte, unproblematisch gegeben sein.

3. B handelte mit der erforderlichen **Absicht zur Begehung eines Raubes**. Zudem dürfte er mit dem notwendigen bedingten **Vorsatz** bzgl. der übrigen Tatbestandsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs gehandelt haben. Er erkannte, dass der Motor lief, G die Pedale des Fahrzeuges bediente und sich auf die Ampelschaltung konzentrierte.

4. B handelte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

**III. Hinreichender Tatverdacht gem. § 316 StGB:** B könnte wegen **Trunkenheit im Verkehr** gemäß § 316 StGB hinreichend verdächtig sein, indem er am 23.06.2016 gegen 18:30 Uhr mit dem Kfz des T am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl er hierzu infolge Alkoholkonsums nicht in der Lage war.

1. Ein Tatnachweis – im Sinne der **Eigenschaft des B als Fahrzeugführer** zur Tatzeit – dürfte zu führen sein. Zwar hat B selbst sich dazu nicht konkret eingelassen. Er wurde jedoch von POM Schmidt und PK Schulze gesehen, als diese sich vor der Wohnung des T befanden.

2. Fraglich ist, ob B zu diesem Zeitpunkt **fahruntüchtig** im Sinne des § 316 StGB war, wobei vorliegend einzig eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit in Betracht kommt. Ab einer **Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille** wird das Vorliegen der Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrzeugführers unwiderleglich vermutet (Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 13, 25). Bei einer Blutalkoholkonzentration zwischen 0,3 und 0,8 Promille müssen weitere Umstände wie Ausfallerscheinungen hinzutreten, um von Fahruntüchtigkeit auszugehen (Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 31f.).

a. Um die **Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit** anhand der entnommenen Blutprobe feststellen zu können, müsste das Untersuchungsergebnis zunächst verwertbar sein. Die Blutprobe wurde B als Beschuldigtem nach § 81a I 1 StPO entnommen. Eine Anordnung zur Entnahme der Blutprobe nach § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO dürfte dabei infolge der Einwilligung des – über sein Weigerungsrecht belehrten – B entbehrlich gewesen sein. Unter Berücksichtigung der festgestellten Atemalkoholkonzentration dürfte einer wirksamen Einwilligung insbesondere nicht die Höhe der Alkoholisierung entgegengestanden haben. Problematisch erscheint jedoch, dass die Blutprobe entgegen § 81a I 2 StPO nicht von einem Arzt, sondern von einem Krankenpfleger entnommen wurde. Arzt in diesem Sinne ist nur ein Mediziner, der als Arzt approbiert oder zur vorübergehenden Ausübung des Arztberufes berechtigt ist (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 81a Rn.19), mithin nicht ein Krankenpfleger. Nach h.M. führt eine Eingriffsvornahme durch einen Nichtarzt jedoch nicht zu einer Unverwertbarkeit des Untersuchungsergebnisses (BGH, NJW 1971, 1097; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 81a Rn. 32). Die Blutentnahme soll nämlich zum Schutz der Gesundheit des Untersuchten von einem Arzt durchgeführt werden. Der Normzweck dürfte gerade nicht in einer Qualitätsgarantie im Hinblick auf das Untersuchungsergebnis zu sehen sein (vgl. BGH, a.a.O.), die mit der Entnahme durch einen Arzt sichergestellt werden soll.

b. Die **Tatzeit-BAK** ist unter Anwendung des Zweifelssatzes im Wege der Rückrechnung festzustellen. Diese geschieht, wenn das Ende der Resorptionsphase feststeht, durch Hochrechnung. Dabei ist, wenn es um die Ermittlung der Fahruntüchtigkeit geht, als günstigster gleichbleibender stündlicher Abbauwert 0,1 Promille zugrunde zu legen. Die ersten zwei Stunden nach Trinkende sind insoweit grundsätzlich von der Rückrechnung auszunehmen (Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 19). Ausweislich des rechtsmedizinischen Gutachtens wies die B am Tattag um 21:30 Uhr entnommene Blutprobe einen Blutalkoholgehalt von 0,98 Promille auf. B hat insoweit angegeben, dass die Alkoholaufnahme um 15:30 Uhr beendet war; ein Nachtrunk lag nicht vor. Unter Zugrundelegung einer Resorptionszeit von zwei Stunden und einem Abbauwert von 0,1 Promille pro Stunde betrug die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit 1,28 Promille. A war damit absolut fahruntüchtig.

c. Fraglich ist, ob A **vorsätzliches Handeln** nachzuweisen ist, wobei der Vorsatz sich auch auf die Fahruntüchtigkeit beziehen muss. Bei einer BAK über 1,1 Promille kann das Vorliegen eines zumindest bedingten Vorsatzes nahe liegen, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist und in Fahrbereitschaft Alkohol konsumiert hat. Umgekehrt kann aus der BAK allein nicht ohne Hinzutreten weiterer Umstände auf vorsätzliches Handeln geschlossen werden (Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 44ff.). Es dürfte nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von vorsätzlichem Handeln ausgegangen werden können. B ist nicht einschlägig vorbestraft; im Übrigen fehlen für vorsätzliches Handeln auch weitere Anhaltspunkte. B dürfte jedoch angesichts des eingeräumten Alkoholkonsums nur drei Stunden vor Fahrtantritt im Hinblick auf die allgemein bekannten Wirkungen und Gefahren des Alkohols jedenfalls Fahrlässigkeit (dazu Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 48) hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit nachweisbar sein. A dürfte zudem **rechtswidrig** und **schuldhaft** gehandelt haben.

**IV Konkurrenten:** Der Raub gem. § 249 I StGB steht mit dem räuberischen Angriff auf Kraftfahrer gem. § 316a StGB in Tateinheit, § 52 StGB (vgl. Fischer, a.a.O., § 316a Rn. 10). Die fahrlässige Trunkenheit im Verkehr steht hierzu in Tatmehrheit, § 53 StGB.

**B. Prozessuales Gutachten:** Es sollte Anklage gegen B vor der gem. § 74 I GVG i. V. m. §§ 7, 8, 9 StPO zuständigen Strafkammer des LG Düsseldorf erhoben werden. Ein Pflichtverteidiger ist bereits bestellt. Es dürfte Antrag auf Haftfortdauer zu stellen sein. Dringender Tatverdacht dürfte bestehen, da die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass B die ihm vorgeworfenen Taten begangen hat. Zudem dürfte der Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 II Nr. 2 StPO im Hinblick auf die hohe Straferwartung und das Nichtvorliegen sozialer Bindungen (kein Arbeitsplatz, keine familiären Bindungen) anzunehmen sein. Da kein Widerspruch hinsichtlich der Sicherstellung des Führerscheins erfolgt ist, dürfte ein Antrag gem. § 111a StPO entbehrlich sein (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 111a Rn. 3). *Schließlich dürfte dem AG Düsseldorf eine Mitteilung über die Anklageerhebung gemäß § 114d Abs. 2 S. 2 StPO zu übermitteln sein.*